



MARKTGEMEINDE ST. LORENZEN

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

COMUNE DI SAN LORENZO DI SEBATO

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Steuer-Nr. - Cod. Fisc. 81007460215

Tel. (0474) 44043

REGELUNG FÜR DIE ZUWEISUNG VON GEMEINDEEIGENEN

ALTENWOHNUNGEN

ART. 1

Die gemeindeeigenen Wohnungen für Betagte und/oder Behinderte, dienen der Aufnahme betagter u/o behinderter Menschen, die in der Gemeinde St. Lorenzen geboren oder ansässig sind oder dort den Unterstützungswohnsitz haben.

ART. 2

Zur Sicherung der Selbständigkeit verpflichtet sich die Gemeinde, dem Wohnungsempfänger für einen kurzen Zeitraum und nur in beschränkten Ausnahmefällen, im Rahmen der Möglichkeiten den notwendigen Sicherheitsbeistand zu leisten, damit diesem vorübergehend die Gewähr geboten wird, die Wohnung unter optimalen Voraussetzungen zu benützen.

Den Wohnungsempfängern kann sofern die Voraussetzungen dazu geschaffen werden, zu diesem Zwecke eine Altenpflegerin oder eine andere qualifizierte Person zur Verfügung gestellt sowie die Benützung der eigenen Pflegeräumlichkeiten erlaubt werden.

ART. 3

Die Wohnungen werden aufgrund schriftlicher Ansuchen vergeben. Die erforderlichen Unterlagen sind dem Ansuchen beizulegen und an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Der Termin der einzureichenden Ansuchen wird jeweils festgesetzt und durch Veröffentlichung bekanntgegeben.

ART. 4

Die Ansuchen werden vom Gemeindeausschuss überprüft, welcher die endgültige Rangordnung erstellt und diese dann genehmigt. Der Gemeindeausschuss behält sich vor bei der Überprüfung der Gesuche, Personen, die auf dem Sektor der Sozialfürsorge tätig sind, beratend beizuziehen.

ART. 5

In erster Linie sind ansässige Bürger der Gemeinde St. Lorenzen zugelassen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder behindert, jedoch selbständig sind (Begriff der Selbständigkeit: Art. 8 D.P.L.A. 06.03.1974, Nr. 17) und die im Art. 6 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Maßgebend ist jedenfalls die nachgewiesene Unmöglichkeit oder die Schwierigkeit des Gesuchstellers, die am Zeitpunkt der Anfrage besetzte Wohnung weiterhin zu benützen.

ART. 6

Für die Erstellung der Rangordnung für die Wohnungszuweisung werden folgende, allgemeine Kriterien berücksichtigt:

- a) die nachgewiesene Unmöglichkeit die am Zeitpunkt der Anfrage besetzte Wohnung weiterhin zu benützen;
- b) die Ansässigkeit in der Gemeinde St. Lorenzen;
- c) das Alter;
- d) der Gesundheitszustand und der Selbständigkeitsgrad;
- e) der eventuelle Invaliditätsgrad;
- f) der Zustand der vom Bewerber bei Einreichung des Ansuchens bewohnten Wohnung;
- g) die eventuelle gerichtliche Zwangsräumung;
- h) das Familienverhältnis;
- i) die Einkommens- und Eigentumsverhältnisse.

Die Gesuche von Ehepaaren oder Personen, die bereit sind, die Wohnung mit anderen zu teilen, werden besonders berücksichtigt.

ART. 7

Dem Gesuch auf stempelfreiem Papier sind folgende Dokumente beizulegen:

- a) Familienbogen;
- b) Ansässigkeitsbescheinigung;
- c) Ärztliche Zeugnis über den Gesundheitszustand und Selbständigkeitsgrad;
- d) Eventuelle Unbewohnbarkeitserklärung der z.Z. besetzten Wohnung;
- e) Das gerichtlich vollstreckte Urteil über die Zwangsräumung;
- f) Für Invaliden: Die Bescheinigung über den Invaliditätsgrad;
- g) Jedes weitere Dokument, welches der Antragsteller für die Erstellung der Rangordnung als nützlich erachtet (z.B. Familienverhältnis, fehlende Hilfsbereitschaft der Nachbarn, Entfernung vom Dorfzentrum, keine geeignete Wohnung, usw.);
- f) Bestätigung und/oder eidesstattliche Erklärung über die Einkommens- und Eigentumsverhältnisse.

ART. 8

Auf Grund der besonderen sozialen Zielsetzung der Einrichtung, die in erster Linie den Fürsorgedienst vorsieht, sieht die Gemeindeverwaltung für die Zuweisung der Wohnungen von der Anwendung des ethnischen Proporz ab.

ART. 9

Der Bewerber, welcher eine Wohnung der Gemeinde, des Landes oder anderer öffentlicher Körperschaften besetzt, hat bei effektiver Zuweisung der Wohnung eine beglaubigte Abschrift der Kündigungserklärung vorzulegen.

ART. 10

Die Gemeinde führt die Wohnungen in Form einer Kondominiumsgemeinschaft und teilt die Kondominiumsspesen im Verhältnis zur Wohnfläche nach einem den Wohnungsempfängern vorgelegten jährlichen Kostenvoranschlag und einer Endabrechnung auf, welche in Zwölfteln monatlich zu entrichten sind. Sie behält sich außerdem das Recht vor, besondere Spesen zu anderen Fälligkeiten, aufgrund eines zu erstellenden Kostenvoranschlages, in

Verrechnung zu bringen und abzufordern. Für die Heizungskosten kann auch nach Möglichkeit der effektive Verbrauch der einzelnen Wohneinheiten ermittelt und verrechnet werden.

ART. 11

Die Gemeinde schließt mit demjenigen, dem die Wohnung zugewiesen wird, ein Konzessionsabkommen zu Wohnzwecken ab, welches unter anderem die Zahlung eines Entgeltes für die Konzession zu Wohnzwecken selbst und die Zahlung der im Art. 10 angeführten Kondominiumspesen vorsieht. Das Entgelt für die Konzession zu Wohnzwecken entspricht dem geltenden Mietzins für Wohnungen des Institutes für geförderten Wohnbau.

ART. 12

Der Wohnungsempfänger hat die Pflicht, die ihm zugewiesene Wohnung zu pflegen und sorgt für die ordentliche Instandhaltungskosten. Er hat die allgemeine Hausordnung genauestens zu beachten und hat die Wohnung in dem Zustand zu verlassen, in dem er sie zum Zeitpunkt der Zuweisung vorgefunden hat.

ART. 13

Der Gemeindeausschuss verfügt mit eigenem Beschluss, das Konzessionsabkommen zu Wohnzwecken zu widerrufen, falls der Wohnungsempfänger:

- a) Die Wohnung zur Gänze oder auch nur teilweise an Dritte abtretet;
- b) In Besitz, Benützungs- oder Wohnrecht einer anderen, angemessenen Wohnung gelangt;
- c) Grobe und wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung übt;
- d) Verantwortlich für wiederholte Streitigkeiten, Auseinandersetzungen mit anderen Wohnungsempfängern ist und unsoziales Benehmen vorweist;
- e) Die zugewiesene Wohnung nicht mehr selbständig benützen kann und die Verwaltung um einen stationeren Beistand ersucht, welcher die im vorhergehenden Art. 2 vorgesehenen Verpflichtungen der Gemeindeverwaltung überschreitet.

ART. 14

Soweit in dieser Regelung für die Zuweisung von Wohnungen nicht ausdrücklich enthalten ist, wird auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen verwiesen.